



Reglement Chilestube

vom 13.2.2018

Gültigkeit und Zweck

1. Zweck

Der Raum der „Chilestube“ dient vorwiegend der Pflege und der Förderung des Gemeindelebens in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wildberg.

Verwaltung

2. Verwaltung

Die Chilestube steht unter der Verwaltung und Verantwortung der Kirchenpflege

Verfügungsrecht

3. Verfügungsrecht

- a) In erster Linie für Veranstaltungen der evang.-ref. Kirchgemeinde Wildberg.
- b) Veranstaltungen mit öffentlichen und gemeinnützigen Charakter.
- c) Für Vereine, Gruppen und Privatpersonen. Über die definitive Benutzung entscheidet die Kirchenpflege. Die Kirchenpflege hat das Recht Gesuche abzulehnen.

Gesuche

4. Gesuche

- a) Gesuche für die Benutzung der Chilestube sind 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Sekretariat einzureichen.
- b) Behördenmitglieder der Gemeinde Wildberg und Mitarbeiter der Kirchgemeinde Wildberg können ohne schriftliches Gesuch für die Chilestube anfragen.

Ordnung

5. Ordnung

Der Unterzeichner des Gesuchs ist für die Ordnung und die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

- a) In der Chilestube gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- b) Der Einrichtung ist Sorge zu tragen. Das Mobiliar darf nicht ausserhalb der Chilestube benutzt werden.
- c) Der benutzte Raum muss aufgeräumt und sauber verlassen werden.
- d) Fenster und Türen sind zu verschliessen und alle Lichter zu löschen.
- e) Bei Veranstaltungen ist generell auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- f) Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet der Benutzer/Veranstalter. Entstandene Schäden sind sofort zu melden. Beschädigtes Material und Mobiliar wird dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- g) Eine Haftung für Unfälle oder Schäden wird abgelehnt. Ebenso haftet die Kirchgemeinde nicht für die Garderobe oder die persönlichen Gegenstände der Benutzer/Veranstalter bzw. Besucher.
- h) Benutzer/Veranstalter nehmen ihre Esswaren und Getränke selber mit. Sie sind dafür besorgt das Leergut und den Abfall selbst zu entsorgen.
- i) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes, der über den engen Vereinsrahmen hinausgeht, allenfalls eine Wirtebewilligung erforderlich ist. Ein eigener Regiebetrieb ist möglich.
- j) Für die regelmässige Benutzung der Chilestube muss ein Betriebs-Konzept eingereicht werden.
- k) Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehene Einrichtung gestattet. Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, usw. nicht gestattet.
- l) Bei der erstmaligen Benutzung bedarf es einer Einführung durch den Abwart/in.
- m) Für regelmässige Benutzer steht Lagerplatz zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt durch den Abwart/in. Das Eigentum von Anderen ist zu respektieren.

Geräte

6. Geräte

In der Chilestube stehen verschiedene Geräte zur Verfügung. Im Einzelnen: Kaffeemaschine mit Mahlwerk, Mikrowelle, Kühlschrank, Wasserkocher, Beamer und Leinwand.

Bei Bedarf können die Geräte dazu gemietet werden (siehe Punkt 7).

7. Gebühren

Gebühren

Miete Chilestube

Anlässe von Wildberger Vereinen, Interessengruppen und Kirchengemeindemitgliedern ist pro Jahr eine Reservierung „kostenlos“. Lediglich sind die Entschädigungskosten des/der Abwart/in zu zahlen (**CHF 30.-**).

Für kommerzielle Anlässe gelten die Tarife für Auswärtige (**CHF 70.-/Tag zuzüglich CHF 30.- Entschädigung Abwart**)

Bei regelmässiger und wiederkehrender Benutzung werden **die Gebühren von der Kirchenpflege festgesetzt**.

Miete Kaffeemaschine mit Mahlwerk

Bis max. 20 Personen (incl. Bohnen, Rahm und Zucker)	CHF 30.00
Jede weiteren Person (kleine Delizio-Kaffeemaschine darf gratis benützt werden, Kapseln bitte selber mitnehmen)	CHF 2.00

Beamer und Leinwand

Pro Anlass	CHF 30.00
------------	-----------

Nachreinigung

Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, werden die Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Abwart/in erstellt einen Rapport zuhanden der Kirchenpflege.

Zusätzliche Aufwand wird pro Stunde abgerechnet CHF 50.00

8. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden. Auslöser für Sanktionen durch die Kirchenpflege können sein:

- Schlüsselmissbrauch
- zweckentfremdete Benutzung der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtung
- bössartige Beschädigung an Baulichkeiten, Geräten, Einrichtungen
- Unterlassung einer Schadensmeldung
- ausstehende Zahlungen für Kostenerstattungen
- ungebührliches Verhalten von Benutzern/Veranstaltern
- etc.

Die Kirchenpflege ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in den Benutzungsvertrag aufzunehmen.

8. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Kirchenpflege am 13.2.2018 in Kraft. Allfällig weitere Regelungen und Richtlinien, die diesem Reglement widersprechen, sind ab diesem Datum ebenfalls nicht mehr gültig.

Versionskontrolle:

Version:	Artikel	Änderung	Beschluss KP
1.0		Inkraftsetzung Reglement per 13.2.2018	13.2.2018

Veranstalter:

Name der Gruppe/des Vereins:

Tel. P.: _____

Name: _____

Mobile: _____

Vorname: _____

Email: _____

Strasse: _____

Konfession: _____

PLZ/Ort: _____

Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Anzahl Personen:

Geräte:

Beamer (ohne Laptop)/
Leinwand CHF 30.00

grosse Kaffeemaschine bis 20P. CHF 30.00
je weitere Person CHF +2.00

Einmalige Veranstaltung:

Datum: _____

Reservationsdauer
(inkl. Einrichten und
Abräumen): _____

Wiederkehrende Veranstaltung (Betriebs-Konzept muss eingereicht werden):

Wochentag: _____

wöchentlich

14-täglich

anderes: _____

Zeit: _____

Vom Abwart auszufüllen

Bemerkungen:

Zeitaufwand: _____ Stunden zu CHF 50.-

Unterschrift Antragstender:

Ort, Datum: _____

Unterschrift Genehmigungsinstanz:

Ort, Datum: _____